

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

" Förderverein der Concert Band der Universität Hohenheim e.V."

(2) Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Hohenheim.

(3) Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

### § 2 Zweck des Vereines

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und gehört zu den im §5 Abs. 1 Nr. 9 KStG bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

(2) Zweck des Vereines ist die Förderung und Pflege der sinfonischen Blasmusik.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.

(4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt. Rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### **§ 3 Aufgaben des Vereins**

(1) Der Verein unterstützt die Concert Band der Universität Hohenheim und deren Aktivitäten und dient somit der Pflege der Musik wie auch der Pflege bodenständiger Kultur und bodenständigen Brauchtums.

Dies geschieht durch die organisatorische und materielle Unterstützung bei der Ausrichtung von Konzerten und sonstigen Veranstaltungen der Concert Band im Sinne des Gesamtzwecks musischer Aktivitäten an der Universität Hohenheim und in Anlehnung an die Universität Hohenheim. Um eine materielle Unterstützung zu gewährleisten, ist der Verein bestrebt geeignete, insbesondere finanziellen Quellen zu suchen.

(2) Wird an der Universität Hohenheim eine Vereinigung oder ein Verband gegründet mit der Intention, alle musikalisch-kulturellen Strömungen der Universität Hohenheim nach außen hin zu vertreten, so wird der "Förderverein der Concert Band der Universität Hohenheim" dieser/m Vereinigung/Verband gemäß deren/dessen Satzung beitreten.

### **§ 4 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)**

(1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird mit der Feststellung des Vorstandes über die Aufnahme des Mitgliedes erworben. Diese Feststellung wird durch Eintragung in das Mitgliederverzeichnis protokolliert.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung;
- b) durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende, Austrittserklärung; sie ist zum Ende des laufenden Geschäftsjahres ohne Kündigungsfrist möglich.
- c) durch Ausschluß aus dem Verein.

(4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste, auf den Ausschlußbeschluß folgende Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Es werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Da der Verein von seinen Mitgliedern ein den individuellen Möglichkeiten entsprechendes Engagement zur Unterstützung der Vereinsziele erwartet, sind die Mitgliedsbeiträge nur zur Sicherstellung administrativer Aktivitäten vorgesehen.

## **§ 6 Organe**

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Ausschuß
3. Der Vorstand

(2) Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Ortes und der Zeit einberufen und von dem/der ersten Vorsitzenden geleitet. Die Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder und soll mindestens 21 Tage vor dem festgesetzten Termin abgesandt werden. Die Mitgliederversammlung soll jährlich mindestens einmal während der Vorlesungszeit einberufen werden.

(2) Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorstand zu richten. Für Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.

(3) Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies zehn Prozent der Vereinsmitglieder durch schriftlichen, begründeten Antrag verlangen.

(4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens neun Mitglieder, inclusive Vorstand, anwesend sind. Bei Beschlußfähigkeit muß der Vorstand innerhalb von vier Wochen zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn hierauf in der Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wird.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, einfache (absolute) Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen oder, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder, durch Stimmzettel. Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel. Im Falle von Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle die Stichwahl, wobei dann relative Stimmenmehrheit ausreicht.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und von dem/der Versammlungsführer/in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 7a Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme von Geschäfts- und Kassenberichten
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Verabschiedung der Beitragsordnung
- e) Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr
- f) Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- g) Änderung der Satzung
- h) Änderung des Vereinszwecks
- i) Auflösung des Vereins

(2) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen. Vereinszweckändernde Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens dreiviertel der Mitglieder.

(3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei grober Pflichtverletzung, kann die Mitgliederversammlung den Widerruf eines Vorstandsmitgliedes beschließen. Es gilt entsprechend §7 Abs. 3 und §9 Abs. 4, Satz 2.

## **§ 8 Der Ausschuß**

(1) Der Ausschuß besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) drei von der Concert-Band entsandten Vertretern, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen
- c) dem/der Dirigenten/in der Concert-Band.

(2) Der Ausschuß beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht der Vorstand oder die Mitgliederversammlung zuständig ist.

(3) Der Ausschuß wird von dem/der ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder verlangen.

Er ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und zwei der unter (1) b) und c) genannten Personen anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird eine neue Sitzung einberufen; herrscht dann immer noch Stimmengleichheit, so entscheidet der/die Vorsitzende.

(4) Der Ausschuß kann weitere Vereinsmitglieder zur Beratung heranziehen, sowie einzelne Aufgabenbereiche zur Erfüllung des Vereinszweckes auf diese übertragen. Die betreffenden Personen unterliegen bei der Durchführung dieser Tätigkeiten den Weisungen und der Aufsicht der Ausschußmitglieder.

(5) Über die Verhandlungen des Ausschusses und die in seinen Sitzungen gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 9 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in

(2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins sein.

(3) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. §26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes ist alleinvertretungsberechtigt.

(4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt der verbleibende Vorstand bis zur Neuwahl zwischenzeitlich die freigewordene/n Position/en kommissarisch. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl gewählt.

(5) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen gemäß den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) a) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es gilt entsprechend §8 Abs. 3 Satz 4 und 5.

b) Soweit vom Ausschuß Beschlüsse gefaßt werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

(7) Regelungen für das Innenverhältnis:

a) Der/Die erste Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.

b) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Führung laufender oder bestimmter Geschäfte betreiben.

c) Die Kassengeschäfte erledigt der/die Kassierer/in. Er/Sie ist berechtigt,

1) Zahlungen an den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen,

2) Zahlungen durch den Verein bis zu einem Betrag von DM 1000,-- im Einzelfall

zu

leisten. Höhere Beträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den/die erste/n Vorsitzende/n,

3) alle, die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.

Im Vertretungsfalle ist der/die erste Vorsitzende zeichnungsberechtigt.

d) Der/Die Kassierer/in fertigt auf den Schluß des Geschäftsjahres einen Kassenabschluß,

welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der

Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht anzugeben. Die Kassenprüfer haben darüberhinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

e) Der/die Schriftführer/in führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt die Korrespondenz.

(8) Über die Verhandlungen des Vorstandes und die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften aufzunehmen, die vom Schriftführer und dem/der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Über die Auflösung kann in der Mitgliederversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Mitgliederversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des §7a Abs.2 Satz 1 findet, ist der Beschluß sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekanntzugeben. Außerdem ist unverzüglich eine weitere - gegebenenfalls außerordentliche- Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der in §7a Abs.2 Satz 1 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann. Die Versammlung ist in diesem Fall nur beschlußfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung der Universität Hohenheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Pflege der Laienmusik an der Universität Hohenheim zu verwenden hat.

Die Übertragung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Stuttgart-Hohenheim, den 08. Juni 1993

### **Änderungen der Vereinssatzung**

Lfd.Nr.	geänderter Absatz	Datum	Beschluß	Art der Änderung
1	§5	27.07.1993	V-6-93	geändert
2	§1 (1), (3)	11.09.1993		geändert
3	§7 (4)	09.02.1996	M-2-96	geändert